



Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien
Städte und Verwaltungen der
Kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Lande Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Telefon-Durchwahl: 06131 / 967 379
Telefax: 06131 / 967 12 379

Reinert.Florian@lsjv.rlp.de

Bearbeiter: Herr Reinert

Landesjugendamt

Aktenzeichen: 31.4-574

Datum: 13.05.2009

Rd.Schr. LJA 03/2009

[Erziehungsbeauftragte Pers Rundschreiben 13-05-09.doc](#)

Betreff: Erziehungsbeauftragte Personen
Anlage: -1-

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund einiger Nachfragen in letzter Zeit möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die bisher bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Umgang mit erziehungsbeauftragten Personen informieren. Im Folgenden finden Sie Ausführungen zu der Definition der erziehungsbeauftragte Person, der Pflicht des Veranstalters die Erziehungsbeauftragung zu überprüfen und den Konsequenzen einer willkürlichen Einsetzung der erziehungsbeauftragten Person.

Erziehungsbeauftragte Person ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. An die erziehungsbeauftragte Person selbst ist außer der Altersgrenze von 18 Jahren keine weitere Voraussetzung geknüpft, insbesondere ist kein Autoritätsverhältnis nötig, vgl. Urteil des OLG Nürnberg 2St OLG Ss 108/06. Auch bestehen keine formellen Anforderungen (z.B. Schriftform) an die Vereinbarung. Obwohl viele Veranstalter und Gewerbetreibende aus Gründen der Rechtssicherheit eine schriftliche Vereinbarung fordern (zumeist mit Hilfe von vorgefertigten Formularen, die auf den Internetseiten der Veranstalter zu finden sind), kann eine gültige Vereinbarung auch mündlich erfolgen.

Ihre Grenze findet die Erziehungsbeauftragung jedoch dort, wo die übertragene Aufsichtspflicht tatsächlich nicht mehr wahrgenommen werden kann, sei es, dass sich die Person räumlich entfernt, z.B. den Raum oder das Gelände verlässt und den Jugendlichen unbeaufsichtigt zurücklässt oder durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch sich in einen Zustand versetzt, der die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben objektiv unmöglich macht (vgl. auch hier Urteil des OLG Nürnberg).

Die Anforderungen an eine Erziehungsbeauftragung auf Jugendamtsebene einheitlich festzulegen, sei es nun in formeller Hinsicht (Schriftform, Kopie des Personalausweises der personen-

**Blinden und sehbehinderten Personen werden Dokumente in diesem Verfahren
auf Verlangen in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.**

sorgeberechtigten Person) oder in Hinblick auf die erziehungsbeauftragte Person (Autoritätsverhältnis, gewisses Alter, z.B. 21 Jahre), ist nicht möglich.

Des Weiteren möchte ich auf die Pflicht des Veranstalters die Erziehungsbeauftragung zu überprüfen eingehen.

Gem. § 2 Abs. 1 JuSchG hat der Veranstalter in Zweifelsfällen die Erziehungsbeauftragung zu überprüfen und die erziehungsbeauftragte Person hat ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Ein Zweifel besteht insbesondere bei einem augenfällig geringem Altersabstand zwischen Minderjährigen und Erziehungsbeauftragten oder auffälligem Verhalten beider Personen oder einer Person (z.B. Alkoholenuss oder Rauchen des Minderjährigen und ggf. Duldung durch den Begleiter), vgl. Scholz/Liesching § 2 Abs. 1 Rn. 3.

Wie weit die Pflicht der Überprüfung durch den Veranstalter bzw. Gewerbetreibenden geht, stellt ein Urteil des OVG Bremen (Az: 1 B 287/07) klar, das ich im Anhang beifüge habe. Demnach hat der Gewerbetreibende bzw. Veranstalter alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen (entsprechende Gestaltung des Vordrucks; gezielte Nachfrage bei den Erziehungsbeauftragten; ggf. telefonische Nachfrage bei den Personensorgeberechtigten), um das Vorliegen einer Vereinbarung zu überprüfen. „Die praktizierte nachträgliche Eintragung des Erziehungsbeauftragten widerspricht dem Gesetz. Zwar wird sich nicht vollständig ausschließen lassen, dass im Einzelfall von den Betroffenen die gesetzlichen Anforderungen an eine Erziehungsbeauftragung umgangen werden. Eine mehr oder weniger systematische Gesetzesumgehung ist jedoch nicht hinnehmbar. Ein Diskothekenbetreiber, der einen entsprechenden Vordruck auf seiner Webseite bereitstellt, ist verpflichtet, durch ausreichend dichte und intensive Kontrollen sicherzustellen, dass auch tatsächlich eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Erziehungsbeauftragung vorliegt.“

Insoweit kann sich ein Veranstalter oder Gewerbetreibender der ausreichenden Kontrolle der Erziehungsbeauftragungen nicht erziehen, indem er auf die Verantwortung der erziehungsbeauftragten Person und deren mögliche Urkundenfälschung verweist.

Ein konkreter Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz liegt jedoch erst vor, wenn minderjährige Personen ohne wirksame Erziehungsbeauftragung sich außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitgrenzen noch bei der Veranstaltung bzw. in der Gaststätte aufhalten und der Veranstalter die Erziehungsbeauftragungen nicht ausreichend überprüft hat. Unzureichende Kontrollen alleine stellen noch keine Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendschutzgesetz dar.

Es kann jedoch auch bei ausreichender Kontrolle nie gänzlich verhindert werden, dass einzelne Jugendliche sich Eintritt verschaffen.

Außerdem möchte ich noch auf die Folgen einer willkürlichen Einsetzung der erziehungsbeauftragten Person (irgendeine Person über 18 Jahren, die bereit ist, sich eintragen zu lassen und eine Unterschrift zu leisten) oder einer schriftlichen Fälschung der Beauftragung (insbesondere durch den Jugendlichen) hinweisen.

In diesen Fällen kommt keine Erziehungsbeauftragung zustande. Bei einer schriftlichen Fälschung fehlt es an der Willenserklärung der personensorgeberechtigten Person. Bei der willkürlichen Einsetzung einer fremden Person kommt keine Vereinbarung mit einer den Eltern bekannten Person zustande.

Aus diesem Grund darf der Veranstalter minderjährigen Personen ohne gültige Erziehungsbeauftragung den Aufenthalt bei der Veranstaltung nur zu den im Gesetz vorgeschriebenen Zeiten gestatten. Verstößt der Veranstalter gegen die Zeitgrenzen und hat er nicht die ihm zumutbaren Anstrengungen zur Überprüfung der Vereinbarung unternommen, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 JuSchG.

Es existiert jedoch keine Bußgeldvorschrift nach dem Jugendschutzgesetz, die es erlaubt gegen einen „Erziehungsbeauftragten“ vorzugehen, der die Beauftragung gefälscht hat oder zumindest daran mitgewirkt hat.

Es besteht allerdings die Möglichkeit gegen den Jugendlichen und die „erziehungsbeauftragte Person“ aufgrund einer Urkundenfälschung zu ermitteln. Sollte der Jugendliche die Unterschrift der Eltern fälschen oder auf einem blanko Formular, das von den Eltern bereits unterschrieben wurde, nachträglich die „erziehungsbeauftragte Person“ ihre Daten eintragen und unterschreiben, könnte eine Straftat nach § 267 StGB vorliegen. Dies wäre aber letztendlich von der Staatsanwältin zu prüfen. Hierbei stellt sich jedoch auch die Frage, inwieweit es pädagogisch sinnvoll ist, strafrechtlich gegen die minderjährige Person zu ermitteln und sie zu kriminalisieren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Florian Reinert